



Ihr direkter Kontakt für Ihr Anliegen:

www.sab.sachsen.de/kontaktformular

Dresden, 22.05.2026

Förderung von Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung aus dem JTF (JTF - Einzelfallförderung Großunternehmen)

Antrag vom : 10.12.2024
letzte Unterlagen vom : 13.05.2026
Antragsnummer : 100810014
Kontonummer : 3001128866
Zuwendungsempfänger : eins energie in sachsen GmbH & Co.KG
 Johannesstr. 1
 09111 Chemnitz
Kundennummer : 2000154936
Kreisnummer : 511
Vorhabensort : Fl.-St. 518/1, 258/1, 419/1, 258/3, 546, 521/1
 09247 Chemnitz, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben : EUR 8.800.000,00
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 30,00 %
Höhe der Zuwendung (maximal) : EUR 2.640.000,00

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : PV-Anlage mit Großbatteriespeicher am Energiepark Galgenberg (P05) - Teilprojekt 2 - Errichtung Großbatteriespeicher
- Vorhabensbeschreibung** : Im Teilprojekt 2 des Vorhabens P05 erfolgt die Errichtung eines Großbatteriespeichers am Energiepark Galgenberg in Chemnitz/Stadtteil Röhrsdorf im Zusammenhang mit dem parallel umgesetzten Teilprojekt 1 (SAB-Antr. 100772247, Errichtung einer PV-Freiflächenanlage inkl. Hochspannungsnetzanschluss und MS-Anschluss PV-Anlage an Großbatteriespeicher). Das Teilprojekt 2 umfasst die für die Errichtung des Großbatteriespeichers unmittelbar erforderlichen Leistungen für Anschaffung, Lieferung, Installation/Errichtung, Inbetriebnahme sowie Abnahme des Speichers sowie alle hierfür notwendigen technischen und Bauleistungen, Planungen, Genehmigung, Geländeerschließung, brandschutztechnische Maßnahmen. Das zum Projekt P05 gehörende Teilprojekt 1 (SAB-Antrag 100772247) wird separat bewilligt und ist zur Erreichung des Zuwendungszwecks des hier bewilligten Teilprojektes 2 und damit des Gesamtprojektes P05 ebenfalls zwingend umzusetzen.
- Vorhabensort** : Fl.-St. 518/1, 258/1, 419/1, 258/3, 546, 521/1 09247 Chemnitz, Stadt

Mittelbereitstellung:

Allgemein:

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr. Aufgrund der Verfügbarkeit der Fördermittel kann eine vom Förderantrag abweichende Mittelbereitstellung in den Jahresscheiben erfolgen. Eine Anpassung der Mittelbereitstellung entsprechend der tatsächlichen Sachumstände des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der haushalterischen Situation bleibt vorbehalten.

Spezielle Regelungen für dieses Vorhaben:

Hinsichtlich der Termine und der Höhe für die vorzulegenden Mittelabrufe wird unabhängig vom vorstehenden jährlichen Ausweis der Mittelbereitstellung auf die Auflagen dieses Bescheides verwiesen.

Der Zuwendungsempfänger ist dabei verpflichtet, die Auszahlung der Mittel, unabhängig von

der Höhe der in den Jahresscheiben ausgewiesenen Mittel, entsprechend der in den Auflagen genannten Terminen und Höhe zu beantragen.

Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann. Die SAB wird jedoch prüfen, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Zweckbindungsfrist:

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Darüber hinaus sind zur Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen - hier des Artikels Nr. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i. d. Fassung vom 23.06.2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) - über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist hinweg die beihilferechtlichen Bedingungen des vorgenannten Artikels 41 der AGVO einzuhalten. Dabei wird unterstellt, dass sich die im Förderantrag dargestellte Nutzung nicht ändert. Eine geänderte Nutzung ist der SAB anzuzeigen. Die SAB hat dann ggf. eine Überprüfung der hier gewährten Förderung vorzunehmen. Auf die beihilferechtlichen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides wird verwiesen.

Sofern die o. g. Fristen und Bedingungen nicht eingehalten werden, muss die SAB eine (Teil-) Rückforderung prüfen. Ein (Teil-) Widerruf der gewährten Förderung bleibt vorbehalten.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 10.12.2024 bis 31.12.2028.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Teilprojekt 2 - Kosten des Vorhabens	8.800.000,00	8.800.000,00
Summe	8.800.000,00	8.800.000,00

Bei den oben ausgewiesenen Ausgaben handelt es sich um **Nettobeträge**, da der Antragsteller angabegemäß bei diesem Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Gesamtkosten Vorhaben P05:

Grundlage der angegebenen Gesamtausgaben und zuwendungsfähigen Ausgaben ist die mit dem Förderantrag für das o. g. Gesamtvorhaben "PV-Anlage mit Großbatteriespeicher am Energiepark Galgenberg (P05)" (im Weiteren bezeichnet als Projekt P05), zuletzt angepasst mit Änderungsantrag vom 13./16.01.2026, vorgelegte Kostendarstellung in der Vorhabensbeschreibung (Stand 30.10.2025). Der Änderungsantrag vom 13./16.01.2026 berücksichtigt die beantragte Standortänderung des Vorhabens P05 (ursprünglich in Chemnitz/Stadtteil Furth, nun Umsetzung auf einem Grundstück in Chemnitz/Stadtteil Röhrsdorf, am Galgenberg) sowie die Erhöhung der Kosten von bisher 17.200.000,00 EUR auf nunmehr gesamt 24.300.000,00 EUR und die Erhöhung der für das Projekt P05 beantragten Zuwendung von bisher 6.500.000,00 EUR auf nunmehr 9.615.000,00 EUR.

Dieser finale Antragsstand ist durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) als Fondsbewirtschafter JTF Invest Regio bestätigt und das Förderkonzept für die eins energie in sachsen GmbH & Co.KG (eins) entsprechend geändert worden. Das geänderte Förderkonzept vom 11.03.2026 liegt der eins vor (durch die SAB zugesendet mit E-Mail vom 18.03.2026).

Laut der Vorhabensbeschreibung, Stand 30.10.2025, werden folgende Projektbestandteile zur Förderung beantragt:

- PV-Anlage - 10.000.000,00 EUR
- MS-Anbindung PV-Anlage an Großbatteriespeicher - 300.000,00 EUR
- Hochspannungsnetzanschluss (Hochspannungsanbindung zur 110 kV Freileitung, eine Hochspannungsschaltanlage, ein Kuppeltrafo der Größenklasse 30 MVA (15 MVA PV und 15 MVA Großbatteriespeicher müssen bei gleichzeitiger PV-Einspeisung und Regelleistungsabruf die volle Leistung in das Stromnetz einspeisen können) sowie eine Niederspannungsschaltanlage, wobei Platz zum weiteren Ausbau der Anlage vorgesehen wird (zweiter Trafo und Schaltfelderweiterung) - gesamt 5.200.000,00 EUR
- Großbatteriespeicher - 8.800.000,00 EUR
- In den o. g. Positionen/Kosten sind gemäß Vorhabensbeschreibung die sonstige elektrotechnische Ausrüstung, zugehörige Baumaßnahmen, Planung, Genehmigung, Geländeerschließung, Lieferung, Installation/Errichtung und Inbetriebnahme der technischen Anlagen, Umsetzung brandschutztechnischer Maßnahmen sowie die ZÜS-Abnahme enthalten.

Eine genauere Leistungs- und Kostenaufstellung kann laut der eins zum aktuellen Projektstand nicht erfolgen, da die detaillierte Planung erst noch bevorsteht. Die Nachreichung der konkretisierten Planung mit Leistungs- und Kostenaufstellung ist bis zur ersten Auszahlung im Jahr 2027 beauftragt (siehe Auflagen dieses Bescheides).

Die Investitionskosten für das Gesamtprojekt belaufen sich somit - vorbehaltlich der noch detailliert aufzustellenden und nachzureichenden Planung - auf vorläufig insgesamt 24.300.000,00 EUR netto, welche aus aktueller Sicht vollumfänglich als zuwendungsfähig eingestuft werden.

Projektteilung in P05 -Teilprojekt 1 und -Teilprojekt 2:

Aufgrund der unterschiedlichen Beihilfesätze von 45% für die PV-Anlage mit Hochspannungsnetzanschluss und MS-Anschluss PV-Anlage an Speicher sowie 30% für den Großbatteriespeicher (vgl. Abschnitt "Beihilferechtliche Einordnung und Ermittlung der Zuwendungshöhe" dieses Bescheides), aus welchen sich im vorliegenden Fall entsprechend unterschiedliche Fördersätze ableiten, wird zur Sicherstellung einer klaren Beleg- und Förderabrechnung im Auszahlungs-/Verwendungsnachweisverfahren von Seiten der SAB von vornherein eine Teilung des beantragten Vorhabens P05 und entsprechend getrennte Bewilligung der vorgenannten Projektbestandteile vorgenommen.

Zukünftig wird das Vorhaben P05 (Gesamtkosten i. H. v. 24.300.000,00 EUR netto mit einer beantragten Zuwendung i. H. v. 9.615.000 EUR) mit folgenden Teilprojekten gefördert:

Teilprojekt 1 (Antrag 100772247)

Kosten i. H. v. 15.500.000,00 EUR netto und Zuwendung (45%) i. H. v. 6.975.000,00 EUR

- dv. PV-Anlage - Kosten 10.000.000,00 EUR

- dv. MS-Anbindung PV an Großbatteriespeicher - Kosten 300.000,00 EUR

- dv. Hochspannungsnetzanschluss (Hochspannungsanbindung zur 110 kV Freileitung, eine Hochspannungsschaltanlage, ein Kuppeltrafo der Größenklasse 30 MVA (15 MVA PV und 15 MVA) sowie eine Niederspannungsschaltanlage mit Platz zum weiteren Ausbau der Anlage (zweiter Trafo und Schaltfelderweiterung) - Kosten gesamt 5.200.000,00 EUR

Teilprojekt 2 (Antrag 100810014)

Kosten i. H. v. 8.800.000,00 EUR netto und Zuwendung (30%) i. H. v. 2.640.000,00 EUR

- Großbatteriespeicher inkl. unmittelbar zugehöriger technischer Komponenten - Kosten 8.800.000,00 EUR

Mit diesem Zuwendungsbescheid ergeht die Bewilligung für das Teilprojekt 2.

Das Teilprojekt 1 wird parallel mit separatem Zuwendungsbescheid bewilligt (Antrag 100772247).

Kostenanerkennung P05 - Teilprojekt 2

Für das Teilprojekt 2 werden im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen im Kosten- und Finanzierungsplan - vorbehaltlich der noch detailliert aufzustellenden und nachzureichenden Planung - **vorläufig zuwendungsfähige Gesamtkosten i. H. v. 8.800.000,00 EUR netto veranschlagt.**

Verknüpfung P05 -Teilprojekt 1 und -Teilprojekt 2

Ungeachtet der aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgten Projektteilung ist der Zuwendungszweck des Teilprojektes 1 nur mit Umsetzung auch des Teilprojektes 2 erfüllt (und umgekehrt), da nur durch Realisierung beider Teilprojekte das Förderziel des Vorhabens P05 vollständig erfüllt ist. Auf die entsprechende Auflage dieses Bescheides wird verwiesen.

Die als zuwendungsfähig dargestellten Gesamtausgaben sowie die gewährte Zuwendung stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der mit diesem Bescheid erlassenen Auflagen und Nebenbestimmungen sowie unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der im Rahmen des Auszahlungsverfahrens bzw. im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens erfolgten Ausgabenprüfung.

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss Invest Regio (JTF)	2.640.000,00
Eigenanteil	6.160.000,00
Summe	8.800.000,00

Beihilferechtliche Einordnung und Ermittlung der Zuwendungshöhe

Aufgrund des im Antrag beschriebenen Vorhabensgegenstandes ist die Förderung des Vorhabens "PV-Anlage mit Großbatteriespeicher am Energiepark Galgenberg (P05)", gesamt Teilprojekt 1 und 2, als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des AEUV einzustufen. Eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt wird jedoch als gegeben angesehen, da die Voraussetzungen des Artikels Nr. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i. d. Fassung vom 23.06.2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) unter Berücksichtigung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen erfüllt werden. Die Zuwendung für das o. g. Vorhaben ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zulässig ist und die Vorgaben des Förderkonzeptes vom (letzter Stand) 11.03.2026 berücksichtigt.

Gemäß Artikel 41 AGVO bemisst sich die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten wie folgt:

Gesamtinvestition Projekt P05: 24.300.000,00 EUR netto

beihilfefähige Kosten: 24.300.000,00 EUR netto (= Bemessungsgrundlage)

- dv. Teilprojekt 1 - Errichtung PV-Anlage inkl. Hochspannungsnetzanschluss und MS-Anschluss PV-Anlage zu Großbatteriespeicher - 15.500.000,00 EUR netto

- dv. Teilprojekt 2 - Errichtung Großbatteriespeicher inkl. zugehöriger techn. Komponenten - 8.800.000,00 EUR netto

(Die Zuordnung des Hochspannungsnetzanschlusses und des MS-Anschlusses PV-Anlage zu Großbatteriespeicher zur PV-Anlage in Teilprojekt 1 wird bestätigt, da die Anschlussleitungen in vorliegendem Fall als inhärenter Bestandteil der PV-Anlage betrachtet werden.)

Alle angegebenen Kosten werden vorläufig - vorbehaltlich der noch detailliert aufzustellenden und nachzureichenden Planung - als beihilfefähig eingestuft.

Maximale Beihilfeintensität gemäß AGVO, Art. 41 Nr. 7a) und 7b):

Teilprojekt 1 - Errichtung PV-Anlage inkl. Hochspannungsnetzanschluss und MS-Anschluss PV-Anlage zu Großbatteriespeicher:

45% der beihilfefähigen Kosten = 6.975.000,00 EUR

Teilprojekt 2 - Errichtung Großbatteriespeicher inkl. zugehöriger techn. Komponenten:

30% der beihilfefähigen Kosten = 2.640.000,00 EUR

In Summe ergibt sich im Vorhaben P05 (Teilprojekt 1 und 2) damit eine maximale mögliche Beihilfe i. H. v. 9.615.000,00 EUR. Die Anmeldeschwelle gemäß AGVO Kapitel 1, Artikel 4, Abs. 1s, welche bei einer Investitionsbeihilfe von 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben liegt, wird damit insgesamt nicht überschritten.

Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO (allgemeine Kriterien) sowie des Artikel 41 (spezifische Kriterien) mit den Antragsunterlagen dargelegt.

Die Zuwendung ist gemäß Förderkonzept der Höhe nach begrenzt durch

- a) die beihilferechtliche Höchstgrenze für die Investitionsbeihilfen und
- b) den Fördersatz von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben.

In Anwendung des Förderkonzeptes ist in vorliegendem Fall der geringere Betrag, d. h. die beihilferechtliche Höchstgrenze nach a) - hier in Höhe von 45% der beihilfefähigen Kosten für Teilprojekt 1 und in Höhe von 30% der beihilfefähigen Kosten für das Teilprojekt 2 des Vorhabens P05 - maßgeblich.

Für das mit diesem Zuwendungsbescheid bewilligte Teilprojekt 2 des Vorhabens P05 beträgt die nominale Höhe der möglichen Beihilfe somit 2.640.000,00 EUR (entspricht 30% von den beihilfefähigen Kosten i. H. v. 8.800.000,00 EUR netto).

Hieraus leitet sich für das Teilprojekt 2 eine Zuwendung i. H. v. 2.640.000,00 EUR ab, welche mit diesem Zuwendungsbescheid gewährt wird.

Der darüber hinaus in das Teilprojekt 2 einzubringende Eigenanteil i. H. v. 6.160.000,00 EUR wird nach Angabe der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG über Eigen- und Fremdmittel (Hausbankendarlehen) abgesichert.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2026	740.000,00
2027	1.200.000,00
2028	700.000,00

Auch bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigelegten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

Besondere Nebenbestimmungen**1 Zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben**

- 1.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.

Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese vorhabensspezifisch anfallen und durch den Zuwendungsempfänger während des Vorhabenszeitraums geleistet wurden. Über Ausnahmen entscheidet die SAB.

- 1.2 Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschale Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

2 Zur Publizität

- 2.1 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid befinden sich im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB.

3 Zur Auftragsvergabe

- 3.1 Ist der Zuwendungsempfänger nach diesem Zuwendungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, Vergaberecht einzuhalten, so ist der Zuwendungsempfänger auch verpflichtet, der SAB die Informationen zu übermitteln, die zur Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten eines Auftragnehmers (einschließlich Subunternehmer) nach der EU-Verordnung 2018/1046 (Haushaltsordnung) und ergänzenden Bestimmungen, insbesondere der Dachverordnung (EU) 2021/1060 samt ihrem Anhang XVII, sowie etwaigen Änderungs- oder Nachfolgeverordnungen nötig sind, und die Informationen auf Verlangen der SAB zu aktualisieren. Der Zuwendungsempfänger muss von den Auftragnehmern bzw. den Bewerbern/Bietern in den Vergabeunterlagen verlangen, dass diese spätestens mit dem Angebot die geforderten Angaben übermitteln.
- 3.2 Vertragsübersicht:
Auf die Vorgaben in Ziffer 1.3 und Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten zur Vergabe von Aufträgen wird verwiesen. Mit jedem Auszahlungsantrag ist der SAB die Vertragsübersicht (SAB-Formular Nr. 62770 „EFRE/JTF 2021-2027_Vertragsübersicht“ abrufbar über die Suchfunktion mit der Vordrucknummer auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de) unter Auflistung aller geschlossenen Verträge, einschließlich zugehöriger Nachträge, vollständig ausgefüllt über das Förderportal einzureichen. Zusätzlich ist die Vertragsübersicht als Excel-Datei an die im Kopf des Bescheides benannte E-Mail-Adresse zu senden. In der Vertragsübersicht sind die Angaben zu den Verträgen nach Erteilung des Zuschlages kontinuierlich zu erfassen.
- 3.3 Interessenskonflikt:
Bei jeder Durchführung europaweiter Vergabeverfahren (Oberschwellenvergaben) ist gemäß Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes aller am Vergabeverfahren beteiligten Personen unter Nutzung des SAB-Formulars Nr. 68671 „Interessenkonflikte bei EU-Vergabeverfahren der Begünstigten“ zu dokumentieren und auf Verlangen der SAB einzureichen. Das SAB-Formular sowie Vordruck Nr. 68672 „Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei öffentl. Auftragsvergaben“ sind abrufbar über die Suchfunktion mit der jeweiligen Vordrucknummer auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de.

4 Zur Auszahlung

- 4.1 Die Mittel können nur in demjenigen Jahr abgerufen und ausgezahlt werden, für welches sie bereitgestellt wurden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu beantragen. Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann.

Die SAB wird jedoch beim Freistaat Sachsen einen Antrag stellen, der dann prüfen wird, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Der Zuwendungsempfänger kann entsprechend dem Vorhabensfortschritt eine vorzeitige Auszahlung der bereitgestellten Mittel beantragen. Die SAB wird prüfen, ob dies möglich ist. Es kann sein, dass sie das Ergebnis der Prüfung erst zum Jahresende mitteilt.

- 4.3 Die Zuwendung kann nur für bereits geleistete Zahlungen beantragt werden (Erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Die oben genannte Regelung, wonach die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum genannten Termin des jeweiligen Jahres zu beantragen ist, bleibt unberührt.

- 4.4 Ergänzend zu Nummer 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften zu dokumentieren.

- 4.5 Nachweise zur Einhaltung von Nummer 7.3 a NBest-EU (Website und Social Media), 7.3 b NBest-EU (sonstige Kommunikationsmaterialien) und 7.3 c NBest-EU (langlebige Tafeln oder Schilder) sind grundsätzlich dem ersten Auszahlungsantrag im Förderportal als Anlage beizufügen.

- 4.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag die Informationen zu übermitteln, die zur Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich der Steuer-Identifikationsnummer und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Daten, nötig sind und die Informationen auf Verlangen der SAB zu aktualisieren.
Grundlage für die Erfassung sind die EU-Verordnung 2018/1046 (Haushaltsordnung) und ergänzende Bestimmungen, insbesondere die Dachverordnung (EU) 2021/1060 samt ihrem Anhang XVII, sowie etwaige Änderungs- oder Nachfolgeverordnungen.

- 4.7 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.

- 4.8 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitsnachweise unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und auf Aufforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.

- 4.9 Ziffer 4.1, 4.2, 4.7 und 4.8:

Ziffer 4.1, 4.2, 4.7 und 4.8 der "Besonderen Nebenbestimmungen zur Auszahlung" sind nicht zutreffend. Mittelbereitstellung und Auszahlung sind in den Abschnitten zur "Mittelbereitstellung" sowie unter den Punkten 4.3, 4.10 - 4.11 der Besonderen Nebenbestimmungen dieses Bescheides geregelt.

- 4.10 Auszahlung allgemein:

Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend der Vorgaben der SAB zu beantragen.

4.11 Fristen Auszahlungen und Mittelabrufe:

Die Auszahlungsanträge sind bis zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zu beantragen. Diese Termine sind auch im Jahr 2026 einzuhalten. Nur im unvermeidbaren Ausnahmefall können Auszahlungsanträge im Jahr 2026 bis spätestens 31.08.2026 bei der SAB eingereicht werden.

Der Schlussauszahlungsantrag ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis bis spätestens 30.06.2029 einzureichen.

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraumes verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

Ergänzende Regelungen (teilprojektübergreifend):

Unabhängig davon, dass jedes Teilprojekt eigenständig ist, wurde für die bewilligten Mittel/zur Bewilligung vorgesehenen Mittel für die eins als Ganzes (zur Bewilligung vorgesehenes Gesamtvolumen EUR 39.663.903,00) folgende Regelung getroffen:

- a) Spätestens zum 31.07.2026 sind mind. EUR 3.852.202,57 (betrifft Vorhaben P00/P01/P02/P04 und P06) und zum 31.08.2026 EUR 12.526.292,22 (betrifft Vorhaben P03 und P05), in Summe EUR 16.378.494,79 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (insg. 41,2932% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).
- b) Spätestens zum 31.07.2027 sind zusätzlich zu a) mind. EUR 3.063.203,56 (betrifft alle vorgenannten Vorhaben P00 – P06) bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 7,7229% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).
- c) Spätestens zum 31.07.2028 sind zusätzlich zu a) und b) mind. EUR 3.112.783,44 (betrifft alle vorgenannten Vorhaben) bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 7,8479% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).
- d) Spätestens zum 31.07.2029 sind zusätzlich zu a), b) und c) mind. EUR 17.109.421,21 (betrifft alle vorgenannten Vorhaben) bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 43,1360% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

Dabei sind grundsätzlich für jedes einzelne bewilligte Vorhaben die in den vorstehenden Klammern angegebenen (Mindest-)Prozentsätze maßgeblich (Ausnahme hiervon bilden Vorhaben, die vor dem 31.07.2029 enden und ein entsprechender früherer Einreichungstermin für die Auszahlungsunterlagen festgelegt wurde).

Klarstellend ist anzumerken, dass die Erfüllung der Auszahlungsziele nicht prozentual gleich durch jedes Teilvorhaben erfüllt sein muss, sondern über alle bewilligten Vorhaben der eins in Summe hinweg entsprechend der aufgeführten Jahressummen eingehalten werden muss.

Liegt die Bewilligungssumme unter dem vorgenannten angestrebten Zusagebetrag, reduzieren sich die Beträge entsprechend.

Bei Reduzierung der Kosten ermäßigen sich diese Vorgaben entsprechend prozentual über die Jahre verteilt.

Sollten die Mittelabrufe nicht in entsprechender Höhe erfolgen, verfallen die nicht abgerufenen Mittel dem Grunde nach. Eine Ausnahme vom Verfall der Mittel obliegt als Einzelfallentscheidung dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung. Bei einem Mittelverfall ist eine Fortführung des Projektes möglich, insofern der Antragsteller einen entsprechend höheren Eigenanteilsbeitrag leistet. Die dem Mittelverfall folgenden Jahresscheiben bleiben in diesem Fall unberührt.

4.12 Nachweis Finanzierung Eigenanteil (Fremdmittel):

Der Nachweis der Finanzierung der angezeigten Fremdmittel (Hausbankfinanzierung) in Höhe von (avisiert) insgesamt ca. 12,4 Mio EUR (gesamt für Teilprojekt 1 und 2) ist sukzessive und anteilig in der jeweils für die anstehende Auszahlung benötigten Höhe vom Zuwendungsempfänger (eins) zu erbringen und darf keine Subventionsmittel enthalten.

4.13 Übergang Projektrechte und Sicherung der Grundstücksnutzungen:

Spätestens bis zur 1. Auszahlung sind der SAB

- der Übergang der Projektrechte sowie
- der Übergang des bestehenden Nutzungsvertrages (für die vom Projekt P05 genutzten Grundstücke der Stadt Chemnitz am Galgenberg) von der Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG auf die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (als Antragsteller und Zuwendungsempfänger dieses Bescheides) inklusive der inhaltlichen Erweiterung des Nutzungsvertrages auch für die Errichtung des Großbatteriespeichers sowie der Anlagen für den Hochspannungsnetzanschluss und die MS-Anbindung PV an Speicher (vollständige Projektinhalte P05) nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang hat die eins energie zudem eine Erklärung abzugeben, dass auch die übrigen in das Projekt P05 involvierten Fremdgrundstücke durch vertragliche Vereinbarungen, Eintragung von Dienstbarkeiten o.ä. für eine langfristige Nutzung durch das hier geförderte Projekt P05 (mind. für die Zweckbindungsfrist dieses Bescheides) gesichert wurden oder noch werden und diesbezüglich keine Hinderungsgründe für die Projektumsetzung auch auf diesen Grundstücken bestehen.

4.14 Nachreichung detaillierte Projektplanung:

Spätestens bis zur ersten Auszahlung im Jahr 2027 ist der SAB auf Basis der dann konkretisierten Planung eine detaillierte Aufstellung der geplanten Leistungen und Kosten getrennt nach den Projektteilen PV-Anlage mit Hochspannungsnetzanschluss und MS-Anschluss PV-Anlage an Speicher (Teilprojekt 1) und Errichtung Großbatteriespeicher (Teilprojekt 2) vorzulegen.

5 Zum Verwendungsnachweis

5.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigegeführten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.

5.2 Für die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 4 NBest-EU:

- a) Der Zuwendungsempfänger muss Belege im Original einreichen, sofern er nicht das Vorliegen der Voraussetzungen zur elektronischen Belegvorlage bestätigt.
- b) Die Einreichung von elektronischen Belegen durch den Zuwendungsempfänger hat im tif-Format oder im pdf-Format zu erfolgen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).

5.3 Einreichung Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06.2029 einzureichen.

5.4 Nutzungsverträge, Eintragung Dienstbarkeiten, Eigentumsnachweis:

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine unterschriebene Erklärung einzureichen, dass alle für das Vorhaben benötigten Nutzungsverträge, Wegerechte, Dienstbarkeiten in den betroffenen Grundbüchern oder anderweitige Absicherungen der Nutzungsrechte auf fremden Grundstücken zur Umsetzung des Fördervorhabens P05 mindestens für den Zeitraum der förderrechtlichen Zweckbindungsfrist gesichert wurden. Sofern zwischenzeitlich Vorhabensgrundstücke an den Zuwendungsempfänger veräußert wurden, entfällt diese Auflage. In diesem Fall ist mit dem Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger der Nachweis zu erbringen, dass das Eigentum am Vertragsgrundstück auf die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG übertragen wurde.

5.5 Bau-, Nutzungs- und Unterhaltungsrecht:

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Bau-, Nutzungs- und Unterhaltungsrecht für alle von der Maßnahme betroffenen Grundstücke in einer Weise, die dem vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden kaufmännischen Sorgfaltsmaßstab entsprechen muss, für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist gewährleistet ist. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu mit dem Verwendungsnachweis eine Erklärung abzugeben.

6 Zu Prüfungsrechten

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

7 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 7.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich des Finanzierungsplans und der eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 7.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.
- 7.3 Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
Auch danach dürfen die relevanten Unterlagen erst nach Freigabe durch die Bewilligungsstelle vernichtet werden.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.

7.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:

Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge im Unterschwellenbereich sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages vor Auftragsvergabe bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

7.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

7.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.

7.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).

7.10 Ziffer 7.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen:

Ziffer 7.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen gilt nur für Auftraggeber gem. §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

7.11 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben EFF:

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Eigenleistung,
- b) Grunderwerb,
- c) Verbrauchsmaterial,
- d) Abgaben und Sachversicherungen,
- e) Abschreibungen,
- f) Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- g) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattungsfähig sind.

7.12 Mehraufwand nach Bewilligung:

Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Gemäß Förderkonzept vom 11.03.2026 Punkt V, Nr. 3 behält sich das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) vor, die Summen gemäß Ziffer V, Nr. 2 lit. c) bei begründetem Mehraufwand in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets des sächsischen JTF-Programms und der entsprechenden Mittelverteilung anzupassen.

7.13 Indikatorwerte:

Grundlage der Förderung sind die geplanten Indikatorwerte, die als Grundlage für die spätere Erfolgsmessung als verbindlich festgelegt gelten. Sofern einzelne Werte noch nicht verbindlich festgelegt sind, wird dies noch erfolgen.

7.14 Keine Förderung von ETS-Anlagen:

Gefördert werden ausschließlich nichtproduktive Investitionen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG innerhalb des Fördergebietes gem. Nr. 2.4.2 im Kapitel 2 des TJTP zu kreisfreien Stadt Chemnitz. Die Vorhaben von eins sind Artikel 8 Absatz 2 lit. d) der JTF-VO zuzuordnen. Alle geförderten Anlagen müssen zur Klimaneutralität der Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele beitragen und dürfen technisch nicht mit ETS-Anlagen verbunden sein und deren Emissionen nicht beeinflussen.

7.15 Anzeige von Änderungen:

Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.

7.16 Eigenleistungen:

Nicht förderfähig sind Eigenleistungen der Begünstigten sowie Technologien und Produkte, die von den Begünstigten selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3. Insofern sind die seitens der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG von der Vorgängergesellschaft Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG (an welcher die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG bzw. als persönlich haftender Gesellschafter (eins erneuerbare Energie Verwaltungs-GmbH) selbst zu 50% beteiligt ist) noch zu erwerbenden bzw. schon erworbenen Projektrechte **nicht** zuwendungsfähig.

7.17 Beihilferechtliche Auflagen:

Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 - (siehe "Beihilferechtliche Einordnung und Ermittlung der Zuwendungshöhe" dieses Bescheides) ist seitens des Zuwendungsempfängers sicherzustellen, dass die im genannten Artikel aufgeführten Bedingungen über den gesamten Zeitraum der Mittelzweckbindung einzuhalten sind, da nur so eine Förderung in der gewährten Höhe begründet ist.

Änderungen, die die Anwendbarkeit des AGVO-Artikels 41 inhaltlich bzw. der Höhe nach betreffen, sind der SAB unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall behält sich die SAB eine beihilferechtliche Neubewertung vor, die zur Überprüfung und ggf. Anpassung der gewährten Zuwendung führen kann. Ein (Teil-) Widerruf der gewährten Förderung bleibt vorbehalten.

Die mit diesem Bescheid gewährte Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beihilferechtlichen Bedingungen.

7.18 Einzuhaltende Bedingungen (förderrechtlich):

Die eins hat die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- keine Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen zu tätigen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
- Investitionen gemäß Artikel 9 d) VO(EU) 2021/1056 dürfen nicht im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe stehen,
- keine Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zu tätigen, sofern diese nicht die Definition fortschrittlicher Biokraftstoffe nach Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden
- kein Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
- Für den Betrieb der Anlage ist ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden. Die Nachweise können durch handelsübliche Herkunftszertifikate erbracht werden, sofern das europäische Beihilferecht keine abweichende Regelung trifft.

7.19 Mittelumschichtung zwischen Teilvorhaben aus dem JTF-Invest Regio:

Sofern sich bei Abrechnung der einzelnen bewilligten Teilprojekte der eins aus dem JTF Invest Regio hinsichtlich der Kosten Verschiebungen zu Gunsten/zu Lasten eines Projektes ergeben, kann der Zuwendungsempfänger bei der SAB als Bewilligungsstelle im Rahmen der zugesagten Höchstgrenze für alle Vorhaben gemeinsam in begründeten Ausnahmefällen eine Verschiebung der ursprünglich zugesagten Zuwendungsbeträge für einzelne Teilprojekte beantragen. Die SAB wird dann unter Einbindung des Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung und unter Berücksichtigung der förder- und beihilferechtlichen Vorgaben für die Teilprojekte über die geänderte Verteilung der Zuschussmittel entscheiden.

7.20 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen:

Die benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Baugenehmigung/Einzelgenehmigungen der Behörden) sind der SAB zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen, spätestens vor einer beantragten Auszahlungen auf genehmigungspflichtige Vorhabensteile (betrifft nicht Anzahlungen auf Materialbestellungen gegen Bürgschaft). Der Antragsteller hat die SAB zu informieren, sofern im laufenden Genehmigungsverfahren Abweichungen beim angezeigten Zeitplan für die Genehmigungen auftreten. Sofern absehbar ist, dass sich grundlegende Erkenntnisse in den Genehmigungsverfahren ergeben, die eine Mittelauszahlung nicht rechtfertigen, sind diese Erkenntnisse der SAB unverzüglich bekanntzumachen.

Das Vorliegen und das Fortbestehen der notwendigen vorhabenbezogenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist Grundlage der zuwendungsrechtlichen Bewilligung und damit auch Voraussetzung für die endgültige Bewilligung durch den Schlussbescheid und das Behalten dürfen der Zuwendung. Wird während des Bewilligungszeitraumes oder der Zweckbindungsfrist eine für das Vorhaben notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung aufgehoben oder sonst unwirksam und kann dadurch in Teilen oder im Gesamten der in diesem Bescheid beschriebene Zuwendungszweck oder die Zweckbindungsfrist nicht mehr erfüllt werden, oder verstößt die Zuwendungsempfängerin gegen die Haupt- und/oder Nebenbestimmungen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, kann die SAB den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen.

7.21 Nachweise aus Eigenerklärungen:

Die Investition muss für den Zeitraum der förderrechtlichen Mittelzweckbindung und ab Aufnahme des Betriebes die Voraussetzung erfüllen, dass für den Betrieb der Anlage ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien verwendet wird. Die entsprechenden Nachweise sind jährlich nachträglich durch handelsübliche Herkunftsnachweise zu erbringen.

7.22 Besondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen:

Der Zuwendungsempfänger informiert die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus Strukturmitteln wie folgt:

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10.000.000,00 Euro ist gemäß Ziffer 7.3 e) der NBest-EU eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die jeweilige Verwaltungsbehörde (hier: SMIL) zeitnah mit einzubinden.

7.23 Zwingende Umsetzung Gesamtprojekt P05 (Teilprojekt 1 und 2):

Durch die eins energie in sachsen GmbH & Co.KG ist sicherzustellen, dass die im Rahmen des Gesamtvorhabens "PV-Anlage mit Großbatteriespeicher am Energiepark Galgenberg (P05) " gebildeten Teilprojekte 1 und 2 in Gänze umgesetzt werden, da der Zuwendungszweck des Gesamtvorhabens P05 nur mit Umsetzung beider Projektteile erreicht wird. Das heißt, der Zuwendungszweck des hier bewilligten Teilprojektes 2 gilt nur als erfüllt, wenn auch das parallel

bewilligte Teilprojekt 1 (SAB-Antr. 100772247) realisiert wird. Ein Widerruf bleibt vorbehalten, sollte diese Maßgabe nicht eingehalten werden

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
- des Förderkonzeptes des SMIL vom (zuletzt geändert) 11.03.2026
- die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in der jeweiligen Fassung, es sei denn, das Förderkonzept trifft abweichende Regelungen
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167/1 vom 30. Juni 2023), Abschnitt 7 Artikel 41 "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien"

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).